

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn
Rosé-Bayerne-Yverdon auf Waadtländergebiet.

(Vom 16. Juli 1872.)

Lit. I

Mit Schreiben vom 2. I. Mts. übermittelte die Regierung des Kantons Waadt das vom Großen Rathe dieses Kantons unterm 29. Juni 1872 erlassene Konzessionsdekret für die auf Waadtländergebiet gelegenen Theile der Eisenbahn Rosé-Bayerne-Yverdon mit dem Ersuchen um Auswirkung der Bundesgenehmigung für dasselbe. Da dem bezüglichen Schreiben nur ein einziges Exemplar der Konzession beilag, so ersuchten wir die Regierung um Zusendung der für die Vertheilung an die Mitglieder der beiden Rätthe nöthigen Anzahl Exemplare und Beigabe eines entsprechenden Situationsplanes zu denselben, welchem Verlangen jedoch Seitens der Regierung nicht vollständig entsprochen worden ist, indem sie statt jedem Exemplare ein Situationsplänchen beizugeben, sich darauf beschränkte, auf zwei Blättern einer größern topographischen Karte das Trace der konzedirten Linie einzeichnen zu lassen und so vorzulegen.

Für die Linie Rosé-Bayerne-Yverdon ist, soweit es Freiburgergebiet betrifft, von Seite des Großen Rathes des Kantons Freiburg die Konzession bereits unterm 17. November 1869 ertheilt und von der

Bundesversammlung durch Beschluß vom 18. Juli 1871 genehmigt worden. *) Die vorliegende Konzession bildet nun die Ergänzung der Gesamttlinie Mosé-Payerne-Yverdon.

In ihren wesentlichen allgemeinen Bestimmungen ist diese neue Konzession derjenigen für die Brogethalbahn auf Waadtländergebiet konform, und es sind in dem zum Konzessionsdekrete gehörenden Pflichtenhefte auch die Rückkaufstermine mit denjenigen der Brogethalbahn in Uebereinstimmung gebracht. In der Freiburgerkonzession hingegen sind die genannten Termine nach denjenigen der Dronbahn regulirt. Hiernach datirt die Waadtländerkonzession die Rückkaufstermine vom 30., 45. u. Jahre vom Tage der Eröffnung der Brogethalbahn, während die Freiburgerkonzession dieselben vom 30., 45. u. Jahre vom 1. Mai 1858 an rechnet. Da es nun selbstverständlich unstatthaft ist, daß bei der Bundesgenehmigung für die einzelnen Theile einer, ein abgegrenztes Ganzes bildenden Linie verschiedene Rückkaufstermine aufgestellt werden, so erscheint es hinsichtlich dieses Punktes vorgezeichnet, daß die Rückkaufstermine in der Bundesgenehmigung mit denjenigen des Bundesbeschlusses über die Genehmigung der Freiburgerkonzession in Einklang gebracht werden.

Im Art. 3 des Pflichtenheftes ist die Bestimmung aufgestellt, daß der Stand Waadt ohne Zustimmung der Konzessionäre keine andere Konzession für eine Eisenbahn in gleicher Richtung erteilen dürfe. Dieser Ausschlußbestimmung gegenüber ist in üblicher Weise der Art. 17 des Eisenbahngesetzes vom 28. Juli 1852 vorzubehalten.

Im Uebrigen gibt uns die vorliegende Konzession zu keinerlei weiteren Bemerkungen Veranlassung, und wir nehmen daher keinen Anstand, Ihnen dieselbe mit nachfolgendem Beschlußentwurf zur Genehmigung zu empfehlen.

Bern, den 16. Juli 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band X, Seite 454.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn Mosé-Bayerne-Yverdon auf Waadt-
ländergebiet.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Waadt vom 29. Juni 1872, durch welches dem interkantonalen Komite für die Brogethalbahn die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Mosé-Bayerne-Yverdon, soweit es waadtländisches Gebiet betrifft, erteilt wird ;

2) eine zwischen den Vertretern des Staatsrathes von Waadt und der Konzessionäre abgeschlossenen Konvention vom 3. Juni 1872 ;

3) eines bezüglichen, vom Staatsrathe von Waadt unterm 2. Juli 1872 aufgestellten Pflichtenheftes ;

4) eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 16. Juli 1872 ;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Neumonat 1852,

b e s c h l i e s s t :

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer

Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90 und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Konzessionäre jeweilen fünf Jahre zum voraus hiervon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen :

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages, und zwar bei Benutzung des ersten Rückkaufstermins der fünf, bei Benutzung des zweiten und dritten Rückkaufstermins der zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache; im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache, und im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigen Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkauffumme in Abzug zu bringen.

* Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen. Insbesondere soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 zustehen, durch die im Art. 3 des Pflichtenheftes enthaltene Bestimmung nicht vorgegriffen werden.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Rosé-Payerne-Yverdon auf Waadtländergebiet. (Vom 16. Juli 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.07.1872
Date	
Data	
Seite	931-935
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 349

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.